

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen

Drucksachen 19/2130, 19/2287 und 19/2612 – Zwischenbericht

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr
Klimaschutz und Umwelt
I B Jur - Referat Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung,
umweltfreundliche Beschaffung, Stadtsauberkeit

Tel.: 9025-2456

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

M i t t e i l u n g

- zur Kenntnisnahme -

über

Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen
-Drucksachen Nrn. 19/2130 , 19/2287 und 19/2612-

- Zwischenbericht -

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt legt nachstehende
Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, die Bußgelder für die illegale Ablage von Müll, Schutt und gefährlichen Abfällen deutlich zu erhöhen und entsprechend neue Tatbestände im

Bußgeldkatalog für die Festsetzung zu schaffen. Die folgenden Änderungen sollen vorgenommen werden:

Bisherige Tatbestände:

Art der Verstöße	Bisheriges Bußgeld	Neues Mindestbußgeld
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen	Ab 55 Euro	250 Euro
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen ab 2 kg	Ab 100 Euro	3.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen	Ab 150 Euro	4.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen mehr als 1 m ³	500 Euro	8.000 Euro
Altreifen illegal entsorgen je Stück	Ab 800 Euro	3.500 Euro
Hundekot nicht entfernen	Ab 55 Euro	80 Euro
Beschädigen von Anpflanzungen	100 bis 5.000 Euro	300 bis 10.000 Euro
Feuer anzünden in Grünanlagen	150 bis 5.000 Euro	200 bis 10.000 Euro

Aufgrund negativer Entwicklungen im Bereich der illegalen Müllablage sollen folgende Tatbestände neu definiert werden:

Neue Tatbestände:

Illegal abgeladener/entsorgter Schutt und Müll	Mindestbußgeld
Müllsack	500 Euro pro Stück
Bauschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Bauschutt ab 100 kg	22.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Gewerbemüll und Baumischschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Gewerbemüll und Baumischschutt ab 100 kg	16.500 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen bis 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	65.000 Euro
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen ab 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	45.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	75.000 Euro
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	75.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	85.000 Euro
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	85.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg

Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in den Bezirken erhobenen Bußgelder als Einnahmen dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden. Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken und der BSR und evtl. weiteren Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, in welcher Weise auch schwierige Stellen im öffentlichen Raum ausreichend gereinigt werden können. Dies betrifft z. B. – Radabstellanlagen – Regenrinnen an Gehwegen – den öffentlichen Raum vor leerstehenden Gebäuden, insbesondere Gewerbestandorten – längerfristig auf Gehwegen abgestellte Kleinfahrzeuge, Blumenkästen, u. a. Altkleider- und Glascontainer. Hierbei soll auch geprüft werden, ob über eine Änderung des Berliner Straßengesetzes oder andere regulatorische Maßnahmen eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, um langfristig abgestellte Fahrzeuge durch die zuständigen Stellen schneller aus dem öffentlichen Straßenland entfernen zu können.

Ebenfalls ist zu prüfen, inwiefern und mit welchen Mitteln illegale Müllablagerungen zukünftig wirksamer geahndet werden können.

Darüber hinaus soll:

- die BSR weiterhin darin unterstützt sowie gestärkt werden, illegale Müllablagerungen zu beseitigen – das Modell der „Müll-Sheriffs“ fortgeführt und möglichst ausgeweitet werden. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2025 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Beschluss beinhaltet den Antrag an den Senat sicherzustellen, dass die in den Bezirken erhobenen Bußgelder als Einnahmen dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden. Dieser vom Prüfungsumfang sehr umfangreiche Punkt erfordert insbesondere im Hinblick auf die anhaltenden Abstimmungen zu den Haushaltsberatungen einen erhöhten Abstimmungsbedarf unter den Senatsverwaltungen, welcher innerhalb der gesetzten Frist nicht umzusetzen ist.

Ich bitte daher, die Frist zur Vorlage des Berichts bis zum 01.03.2026 zu verlängern.

Berlin, den 09.12.2025

Ute Bonde
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt